

**ZENTRALAUSCHUSS****BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,  
 Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie  
 Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das  
 Präsidium  
 des Nationalrates  
 PA R L A M E N T  
 Dr. Karl Renner Ring 3  
 1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24 GE 9 PP
Datum:	26. APR. 1988
Verteilt	27. APR. 1988 Halt

1010 Wien,  
 Herrengasse 14/3  
 0222/53 53 242

Wien, 22.4.1988

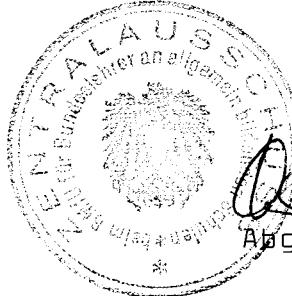
Betr.: GZ. 12.690/3-III/2/88  
 11.Schulorganisationsgesetz - Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der fertigende Zentralausschuß für Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie Bundeserzieher für Schüler an Heimen allgemeinbildender Schulen übermittelt seine Stellungnahme zu einem Entwurf der 11.Schulorganisationsgesetz-Novelle in 25-facher Ausfertigung. Die Stellungnahme gliedert sich in

- I. eine grundsätzliche Beurteilung
- II. die Behandlung von Einzelaspekten der Oberstufenreform, die ja das Kernstück des Entwurfes darstellen, und
- III. eine detaillierte Stellungnahme, die der Systematik des Gesetzesentwurfes folgt.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



für den Zentralausschuß:

Oskar Mayer  
 Abg.z.NR Prof.Dr. Oskar Mayer  
 ZA-Vorsitzender

STELLUNGNAHME des Zentralausschusses zur 11. SchOG-NovelleI. Grundsatzbeschuß

Der vorliegende Entwurf zu einer 11. SchOG-Novelle enthält im Hinblick auf die geplante Reform der Oberstufe der AHS einige positive Ansätze, wie:

- Erhaltung der Grundformen der Oberstufe;
- Individualisierung des Bildungsweges durch alternative Pflichtgegenstände und durch ein maßvolles System von Wahlpflichtfächern;
- neue Möglichkeiten zur Förderung besonders begabter und interessierter Schüler;
- Erhaltung der Freigelegenstände und Unverbindlichen Übungen.

Dem stehen allerdings gravierende Mängel gegenüber:

- Ungeheuerer Zeitdruck und extreme Kürze des Begutachtungsverfahrens infolge mehrfacher Verzögerung bei den Vorarbeiten;
- Nichtberücksichtigung der von uns stets mit Nachdruck geforderten Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf der Oberstufe der AHS auf 30 sowie der Teilungs- und Eröffnungszahlen mit Wirksamkeit ab 1989/90;
- Fehlen der Rahmenbedingungen für die Bildung von Schulformen und der alternativen Pflichtgegenstände;
- Fehlen einer wirklich flexiblen Regelung für die Führung von Wahlpflichtgegenständen;
- Unterschiede im Ausmaß der Wahlpflichtgegenstände bei Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien und Oberstufengymnasien;
- Reduktion der derzeit gültigen Gesamtstundensumme (138 bzw. 140 bzw. 142) auf die Stundensumme von 137 in allen Schulformen, wodurch der Spielraum für die Profilierung der Schulformen - namentlich im Zusammenhang mit dem durch die Einführung der Wahlpflichtgegenstände reduzierten Pflichtkanon - drastisch eingeschränkt wird.

Damit ist das grundsätzlich positiv zu beurteilende Vorhaben, die AHS-Oberstufe neu zu gestalten, nach dem vorliegenden Entwurf nicht befriedigend zu realisieren, und es muß ein Scheitern der Reform befürchtet werden.

Der vorliegende Entwurf einer 11. SchOG-Novelle wird daher abgelehnt, da weder die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an der Oberstufe ab 1989/90 verankert ist, noch die vom Zentralausschuß in mehreren Sitzungen unmißverständlich geforderte Festlegung weiterer Rahmenbedingungen erfolgte. Überdies müßte sichergestellt sein, daß das Gesamtvorhaben ohne ressortinterne Umschichtungen finanziert wird.

- 2 -

Der Zentralausschuß fordert daher ausdrücklich die Behebung der aufgezeigten Mängel in vollem Umfang. Sollte diese Forderung derzeit aus budgetären Gründen und/oder aus Zeitmangel nicht erfüllt werden können, verlangt der Zentralausschuß eine Neuformulierung der 11. SchOG-Novelle mit einer Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 30 mit Wirksamkeit ab 1989/90 im § 43 SchOG.

In einem Zug damit sind auch die Bestimmungen über die Teilungs- und Eröffnungszahlen anzupassen sowie die jahrelang in Schulversuchen erprobten Lehrpläne zu adaptieren und ins Regelschulwesen überzuleiten.

Der fertigende Zentralausschuß gibt darüber hinaus zu bedenken:

Während des Begutachtungsverfahrens hat es zahlreiche engagierte Stellungnahmen und Wortmeldungen zur Oberstufenreform gegeben, nicht nur aus Lehrerkreisen, sondern auch von Seiten der Eltern- und Familienverbände, der Schüler, der Universitäten, der Wirtschaft und anderer interessierter oder mittelbar betroffener Kreise. Diese öffentliche Diskussion war keineswegs von einhelliger oder überragender Zustimmung geprägt. Es dominierten vielmehr Skepsis und Kritik, vornehmlich aus Anlaß der verschiedenen im Zusammenhang mit dem Wahlpflichtfächersystem notwendigen Stundenkürzungen im Pflichtfächerkanon.

Diese Skepsis und Kritik, auch Ablehnung, kann nur unter einer Bedingung überwunden werden: wenn der interessierten Öffentlichkeit - sie ist im gegenständlichen Fall beachtlich - glaubhaft und überzeugend dargelegt werden kann, daß den nicht zu leugnenden Nachteilen des Reformkonzepts unbestreitbare und überzeugende Vorteile gegenüberstehen. Der bloße Hinweis auf einen langen Schulversuchszeitraum, der nun eben auf jeden Fall einen Niederschlag finden müsse, wird da nicht genügen. Vielmehr muß auch von den Rahmenbedingungen her sichergestellt sein, daß das angestrebte bessere Eingehen auf die Begabungen und Interessen der Schüler erkennbar realisiert werden kann. Es wäre schade um die Oberstufenreform und die im Zusammenhang damit geleistete Entwicklungsarbeit - auch bei den Lehrplänen -, würde sie infolge restriktiver Gestaltung durch Nachteile des Reformkonzepts stärker geprägt sein als durch dessen Vorteile.

## II. Einzelaspekte der Oberstufenreform

Unbeschadet der im obigen Abschnitt I dargelegten grund-sätzlichen Stellungnahme wird zu einzelnen Aspekten der Neugestaltung der AHS-Oberstufe festgestellt:

1. Der infolge der demographischen Entwicklung feststellbare anhaltende Rückgang der Schülerzahlen sollte es erleichtern, die mit der 8. SchOG-Novelle vorgenommene Senkung der Klassenschülerhöchstzahl für die Unterstufe an der Oberstufe der AHS fortzusetzen. Es widersprächen den Intentionen der ganzen Reform, würden die kleineren Schülergruppen in den Wahlpflichtgegenständen mit besonders großen - da unter eingefrorenen Bedingungen gebildeten - Stammklassen kontrastieren. Vielmehr sollten die in Oberstufenvorschlägen einmütig festgestellten Vorteile kleinerer Schülergruppen in angepaßter Form auch dem - ihrem Anteil nach viel stärker ins Gewicht fallenden - Unterricht in den Stammklassen zugute kommen.

Weiters ist zu beachten, daß gemäß dem vorliegenden Entwurf die Zahl der in einer Schule möglichen Wahlpflichtkurse von der Zahl der Klassen abhängt; eine wegen gleichbleibender Schülerhöchstzahl geringere Anzahl von Stammklassen würde mithin auch die Zahl der möglichen Wahlpflichtkurse und damit den ange strebten, in den Erläuterungen mehrfach genannten Individualisierungseffekt vermindern (§ 43).

2. Die verschiedenen Schulformen und die alternativen Pflichtgegenstände stellen wesentliche Instrumente der Berücksichtigung verschiedener Neigungen und Begabungen der Schüler dar.

Auch hier gilt, daß das derzeitige und auch im Entwurf vorgesehene differenzierte Bildungsangebot durch rück läufige Schülerzahlen gefährdet ist.

Umgekehrt würde gerade dieser Schülerrückgang Anpassungen gestatten, die nicht kostenintensiv sind. Es sollte daher die Eröffnung von

- verschiedenen Schulformen bei 10 angemeldeten Schülern und
  - alternativen Pflichtgegenständen bei 5 angemeldeten Schülern
- gesetzlich fixiert werden (§ 43).

3. Die im Entwurf vorgeschlagene Reduktion der derzeit gültigen Gesamtstundenzahl an den verschiedenen Schul formen entbehrt einer überzeugenden Begründung, zumal auch von Schülerseite Überlastungseffekte bezweifelt werden. Die derzeit geltende Gesamtstundenzahl an den einzelnen Formen einschließlich der Sonderformen ist daher beizubehalten.

Weiters ist die unterschiedliche Dotierung des Wahlpflichtbereiches in den verschiedenen Schulformen pädagogisch nicht zu begründen. Es sollte für die Wahlpflichtgegenstände generell die Gesamtstundenzahl 8 - wie am Gymnasium und am ORG - vorgesehen und gesetzlich (§ 39 Abs. 1) fixiert werden.

Diese beiden Änderungen gegenüber dem vorgelegten Entwurf würden es überdies gestatten, gewisse Korrekturen bei den Stundentafeln vorzunehmen. (Den fertigenden Zentralausschuß erreichen täglich Eingaben - besonders seitens der musischen Fächer, der Fremdsprachen sowie seitens der Fächer Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Darstellende Geometrie, Philosophischer Einführungsunterricht, Ernährungslehre und Hauswirtschaft sowie Leibesübungen -, mit denen gegen die vorgesehenen Kürzungen protestiert wird. Der Zentralausschuß ist gerne bereit, diese Stellungnahmen dem BMUKS zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.)

3. 1. Der durch Beibehaltung der derzeitigen Gesamtstundenzahl und Vereinheitlichung des Wahlpflichtfächeranteils gewonnene Spielraum müßte typenspezifisch für Korrekturen der Stundentafeln genutzt werden:

- Am Wirtschaftskundlichen Realgymnasium ist der Pflichtgegenstand Werkerziehung in der 5. Klasse (als sinnvolle Fortsetzung der Unterstufe) weiterzuführen und der praktische Teil der Ernährungslehre und Haushaltsökonomie als integrierender Bestandteil des Pflichtgegenstandes (mit geänderter Dotierung und Placierung in der Stundentafel) anzusetzen, zumal die dafür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind.
- Auch am Oberstufenrealgymnasium ist Werkerziehung jedenfalls wieder in den Kanon der Pflichtgegenstände aufzunehmen.  
Der neue vierjährige Pflichtgegenstand "Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung" kann eine Bereicherung des Bildungsangebots bedeuten, wird durch seine Alternativstellung zu Instrumentalmusik aber auch die Existenz von Instrumentalgruppen bedrohen. Die Standesvertretung vermag aus ihrer Gesamtverpflichtung gegenüber der Kollegenschaft der Einrichtung dieses Zweigs dann ihre Zustimmung zu geben, wenn durch geeignete Rahmenbedingungen (Gruppenzahl) gesichert wird, daß die Erweiterung eines Bereiches nicht zu Lasten eines anderen geht.
- Am Realgymnasium müßten die gewonnenen Stunden für eine höhere Dotierung der schließlich typenspezifischen naturwissenschaftlichen Gegenstände genutzt werden.
- An den Sonderformen wäre der gewonnene Spielraum für deren besondere Aufgaben (z.B. im Sinne des § 38 Abs. 2 im Fall der HIB) zu nützen.

4. Die Regelung für die Zahl der Wahlpflichtkurse (§ 43 Abs.3) ist so zu gestalten, daß statt dreier getrennter "Töpfe" (für 6., bzw. 7., bzw. 8. Klasse) ein einheitlicher, nicht schulstufengebundener "Topf" gebildet wird, der sich aus der Zahl aller 6., 7. und 8. Klassen multipliziert mit vier ergibt. Diese gegenüber dem Entwurf im Aufwand gleiche Regelung würde der einzelnen Schule mehr Gestaltungsmöglichkeiten einräumen.

Die in diesem Punkt dem Entwurf zugrundeliegende Absicht, eine Blockierung der Wahlmöglichkeiten durch zu viele in der 6. Klasse beginnende Kurse hintanzuhalten, wird vom Zentralausschuß unterstützt; als nicht zielführend und eher kontraproduktiv erachten wir jedoch den eingeschlagenen Weg. Das genannte Ziel wäre aber zu erreichen durch Beschränkung der zwingend mehrstufigen Wahlpflichtgegenstände der Kategorie a) auf Fremdsprachen und Darstellende Geometrie, verbunden mit der - den Besuch stabilisierenden - Vorschrift zum Besuch des ganzen Lehrganges.

Es ist unmöglich verständlich zum Ausdruck zu bringen, daß die in dieser Stellungnahme vorgeschlagene Regelung auch die Möglichkeit zur Führung paralleler Kurse innerhalb des Kontingents einschließt. Es wäre systemwidrig, große Gruppen zu bilden oder gar Kurse bis zur Klassenschülerhöchstzahl aufzufüllen, wenn gleichzeitig das vorgesehene Kontingent der Schule nicht ausgeschöpft wird. Eine Obergrenze von 20 (d.s. zwei Drittel der geforderten Klassenschülerhöchstzahl) wird vorgeschlagen.

Das Einsetzen der Wahlpflichtgegenstände in bestimmten Klassen ist möglichst flexibel zu gestalten. Ein Beginn von Wahlpflichtgegenständen der Kategorie b (vertiefend und erweiternd) sollte - soweit dies der Lehrplan erlaubt - bereits in der 6. Klasse möglich sein. Ein bloß einjähriger Verbleib in diesen Gegenständen sollte zulässig sein. Die unerwünschte, aus den Schulversuchen bekannte zu starke Belastung der 7. Klassen muß durch flankierende Bestimmungen wie Maximal-Minimal-Auflagen (4 bzw. 2) hintangehalten werden.

4. 1. Analog den Bestimmungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen-Verordnung 1981 ist vorzusehen, daß aus Sicherheitsgründen bzw. aus Gründen der Schulausstattung parallel geführte, durch Teilung entstandene Wahlpflichtkurse (z.B. Informatik, Chemie, Physik) jeweils als nur ein Wahlpflichtkurs gelten.

Hinsichtlich schulübergreifender Kurse ist darüber hinaus klarzustellen, daß deren Führung lediglich dann erfolgt, wenn dies zur Erreichung der Mindestschülerzahl erforderlich ist.

- 6 -

5. Auch für den Bereich der Freizeitgegenstände und Unverbindlichen Übungen gilt, daß sinkende Schülerzahlen Anpassungen (Senkungen) bei den Eröffnungs- und Weiterführungsbestimmungen verlangen und auch budgetär ermöglichen. Dies wird umso notwendiger durch die stärkere Verplanung der Nachmittage durch die Wahlpflichtfächer.
5. 1. Da der Entwurf eine Kürzung der Stunden im Fach Leibesübungen vorsieht, ohne eine Kompensationsmöglichkeit im Wahlpflichtbereich zu eröffnen, ist ~~wie gesetzt~~ die geplante Anpassung der Eröffnungszahl für die Neigungsgruppen vorzunehmen.
5. 2. Für die Führung der begrüßenswerten neuen Freizeitgegenstände zur Begabtenförderung (§ 6 Abs. 3) ist auch bei den Kenn- und Grenzwerten für den Lehrerpersonalaufwand vorzusorgen. Dies gilt sinngemäß auch für den laut Entwurf erweiterten Bereich der Freizeitgegenstände und Unverbindlichen Übungen insgesamt.
5. 3. Gleichzeitig ist für den Gesamtbereich der Freizeitgegenstände und Unverbindlichen Übungen eine Limitierung wie durch Rundschreiben 104/88 aufzuheben.
6. Zur Neugestaltung des ORG enthält der vorliegende Entwurf zwei Ansätze:
- die begrüßenswerte Verteilung der 2. lebenden Fremdsprache auf vier Jahre und
  - die Einführung eines Zweiges mit dem Schwerpunkt "Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung".
- Es wird jedoch zu bedenken gegeben, daß damit die Probleme dieser Schulform noch keineswegs zufriedenstellend gelöst sind.
7. Für die Sonderformen sind die Rahmenbedingungen im Entwurf der 11. SchOG-Novelle nicht geklärt, wobei im Hinblick auf die spezifischen Aufgaben dieser Schulen eine besonders günstige Gestaltung naheliegt und gefordert wird.
8. Völlig vermißt werden richtungsweisende Vorschläge zur Gestaltung der Reifeprüfung. Diese Frage sollte - über die schulversuchsweise Erprobung der Fachbereichsarbeit hinaus - intensiv beraten werden.
9. Durch die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen, aber auch durch die in der vorliegenden Stellungnahme geforderten Organisationsänderungen ergibt sich hinsichtlich der

Kenn- und Grenzwerte für den Lehrerpersonalaufwand  
eine neue Situation, weshalb das einschlägige Rundschreiben entsprechend angepaßt werden müßte.

Die sogenannten Maßnahmenerlasse aus 68/69 sind sowohl durch die im Entwurf enthaltenen Strukturänderungen, als auch durch die in dieser Stellungnahme geforderten Präzisierungen überflüssig und sind daher außer Kraft zu setzen.

10. Die dienstrechtliche Situation der Vertragslehrer, die  
durch das vorliegende Strukturkonzept eher unsicherer wird, muß durch entsprechende Maßnahmen abgesichert werden.

11. Formal wird im übrigen angemerkt, daß die Bezeichnung  
"Unverbindliche Übung" wegen des Eigennamen-Charakters generell groß zu schreiben wäre.

---

---

- 8 -

III. Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs in der Reihenfolge des Gesetzes-  
textes (einschließlich Sonderformen)

Zu Z. 1 (§ 6 Abs. 3):

Die Einführung einer neuen Kategorie von Freigegenständen ("für besonders begabte und interessierte Schüler mit entsprechend höheren Anforderungen") wird begrüßt. Es sollte jedoch der ganze Absatz so umformuliert werden, daß alle im § 6 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen in den Lehrplänen vorzusehen sind.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 5):

Der Schulaufsicht auch noch die A u s w e r t u n g der Schulversuche aufzubürden, erscheint wenig sinnvoll.

Zu Z. 3 (§ 36):

Auf Abschnitt II, Punkt 2 der vorliegenden Stellungnahme wird verwiesen. Es wird die gesetzliche Fixierung der Eröffnung von verschiedenen Schulformen bei 10 angemeldeten Schülern und von alternativen Pflichtgegenständen bei 5 angemeldeten Schülern gefordert. Die Fortführungsbedingungen für alternative Pflichtgegenstände sind – auch in den Sonderformen – so zu gestalten, daß der Gegenstand auch bei weniger als fünf Schülern bis zur Reifeprüfung fortgeführt werden kann. Dies gilt auch für die Freigegenstände Latein und DG an den Sonderformen, soferne sie zur Hochschulberechtigung führen.

Zu Z. 4 (§ 37 Abs. 1):

Hinsichtlich des § 37 wird mit Bedauern festgestellt, daß der vorliegende Entwurf für die Sonderformen der AHS keine Konkretisierung (z.B. Stundentafeln) enthält. Die Ausformung der speziellen Rahmenbedingungen muß im engen Zusammenwirken mit den betroffenen Schulen erfolgen und deren konkrete Vorschläge berücksichtigen.

§ 37 Abs. 1 Z.3 sollte lauten: "allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der f r e m d - s p r a c h l i c h e n, der musischen oder der sportlichen Ausbildung". Begründung: Die Bedeutung der Fremdsprachen nimmt angesichts der europäischen Gesamtentwicklung zu; außerdem könnten langjährige erfolgreiche Schulversuche – wie z. B. an der Theresianischen Akademie in Wien – übergeführt werden.

- 9 -

Zu Z. 5 (§ 37 Abs. 3):

Kein Einwand.

Zu Z. 6 (§ 38 Abs. 2):

Kein Einwand.

Zu Z. 7 (§ 38 Abs. 4):

Es wird angeregt, die Möglichkeit der wahlweisen Führung der Höheren Internatsschulen in geschlechtsspezifischer oder in koedukativer Weise deutlicher zu präzisieren, da dies im Entwurf zwar intendiert, aus der Formulierung aber nicht eindeutig ableitbar ist.

Zu Z. 8 (Entfall des § 38 Abs. 5):

Die ersatzlose Streichung des § 38 Abs. 5 erscheint nicht angezeigt, weil dadurch unter Umständen der Weg für eine eigenständige Entwicklungsmöglichkeit im Bereich der Höheren Internatsschulen verbaut würde.

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1 Z. 1):

In § 39 Abs. 1 Z. 1 ist im Klammerausdruck nach "Werkerziehung" der Passus "in der Unterstufe" zu streichen. Nach Auffassung des fertigenden Zentralausschusses hat Werkerziehung durchaus einen Platz im Pflichtfächerkanon der Oberstufe, und zwar im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium und am Oberstufenrealgymnasium. (Siehe dazu Abschnitt II, P. 3.1. der vorliegenden Stellungnahme).

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1 Z. 2):

In lit. c sowie in lit. d ist außerdem anzuführen: "Werkerziehung"; in lit. c ist die Gegenstandsbezeichnung "Haushaltsökonomie und Ernährung" durch den Klammerausdruck "Theorie und Praxis" zu ergänzen. Zur Begründung und zur Möglichkeit der Unterbringung in einer Studententafel siehe Abschnitt II, P. 3.1. der vorliegenden Stellungnahme.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal - unter Hinweis auf die auch in den Erläuterungen zu Z. 9 genannte Ausweitung der Wahlmöglichkeiten für die Schüler - auf die Notwendigkeit verwiesen, für die Eröffnung von Schulformen die Mindestschülerzahl 10 und für die Eröffnung von alternativen Pflichtgegenständen die Mindestzahl 5 gesetzlich zu verankern. (Siehe Abschnitt II, P. 2 der vorliegenden Stellungnahme).

- 10 -

Zu Z. 9 (§ 39 Abs. 1 Z. 3):

Der einleitende Satz wäre nach Auffassung des Zentralausschusses folgendermaßen zu formulieren:

"in allen Formen in der Oberstufe in der 6. bis 8. Klasse überdies alternative Pflichtgegenstände als Wahlpflichtgegenstände im Ausmaß von jeweils 8 Wochenstunden in allen Formen, soferne § 39 Abs. 4 nicht anderes bestimmt."

Begründung: Wie schon im Abschnitt II, P. 3 der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt, sollte die Zahl der Wahlpflichtstunden in allen Formen (ausgenommen Sonderformen im Hinblick auf § 39 Abs. 4) gleich sein. Sie ist angesichts der Bedeutung dieser neuen Strukturelemente auch gesetzlich zu fixieren. Eine nach Formen unterschiedliche Dotierung der Wahlpflichtgegenstände würde im Konnex mit den Bestimmungen über die Eröffnung von Wahlpflicht-Kursen (§ 43 Abs. 3) dazu führen, daß die Schüler des Realgymnasiums und besonders die Schüler des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums bei gleichem Kursvolumen mehr Wahlpflichtstunden belegen müssen, also in diesen Schulformen um bis zu einem Drittel weniger Wahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Der Passus "entsprechend den Zielen der einzelnen Oberstufenformen" in § 39 Abs. 1 Z. 3 könnte so verstanden werden, als zielte er auf eine Einengung der Wahlmöglichkeiten; er ist daher ersatzlos zu streichen.

Die im Entwurf vorgesehene gleiche (reduzierte!) Gesamtwochenstundenzahl für die verschiedenen Schulformen scheint nicht notwendig, da ein höherer Praxisanteil bzw. Anteil nicht kognitiver Fächer in der derzeitigen Regelschule eine etwas höhere Stundenzahl rechtfertigt.

Zu Z. 10 (§ 39 Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 3:

Zur Möglichkeit für den einzelnen Schüler, zusätzliche Wahlpflichtgegenstände als Freigelegenstand zu belegen (also sozusagen zu "überbuchen") wird festgestellt: Positiv ist die dadurch eröffnete weitere Individualisierungsmöglichkeit, negativ schlagen die Konkurrenzierung der Freigelegenstände und Unverbindlichen Übungen, die zusätzliche administrative Überlastung und - als besonders schwerwiegender pädagogischer Nachteil - die mögliche Erhöhung der Gruppengrößen in den Wahlpflichtgegenständen zu Buche. Diese "Überbuchungsmöglichkeit" sollte daher mit insgesamt 2 Stunden pro Schüler und Oberstufe limitiert werden. Jedenfalls ist klarzustellen, daß die "Überbuchung" von Wahlpflichtgegenständen durch einzelne Schüler nicht zur Überschreitung der vorgeschlagenen Höchstzahl im Wahlpflichtgegenstand (20) führen darf. (Siehe unsere Stellungnahme zu Z. 12 und Z. 13!)

Zu Abs. 4:

Es wäre klarzustellen, durch wen, nach welchen Kriterien sowie durch welche Abläufe eine Entscheidung über den gänzlichen Entfall des Angebots von Wahlpflichtfächern getroffen werden kann.

Zu Z. 11 (§ 40 Abs. 5):

Kein Einwand. Hinsichtlich der Stundentafel für die Übergangsstufe des Aufbaugymnasiums und Aufbaurealgymnasiums wird die Übernahme des Schulversuchs "Neue Übergangsstufe" in das Regelschulwesen gefordert. Dieser außerordentlich positiv evaluierte Versuch sieht eine verstärkte Dotierung im Bereich des Fundamentums (Deutsch, Englisch, Mathematik) vor, um den bei Eintritt in die Übergangsstufe äußerst inhomogenen Wissensstand der Schüler auszugleichen.

Zu Z. 12 (§ 43): Neuer Absatz 1

An die Stelle der Absätze 1 und 2 sollte im Sinne der Ausführungen im Abschnitt I der vorliegenden Stellungnahme folgende Formulierung treten:

(Abs. 1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 24 betragen und darf 30 nicht überschreiten. Bei mehr als 30 Schülern ist die Klasse in Parallelklassen zu teilen, sofern die Klassenschülerzahl nicht durch eine Aufteilung der Schüler auf bereits bestehende Parallelklassen auf höchstens 30 gesenkt werden kann. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerzahl bis zu 20 v.H. überschritten werden; darüber hat der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport über Antrag des Landesschulrates - ausgenommen für Zentrallehranstalten - zu entscheiden.

Zu Z. 12 (§ 43 Abs. 3):

Im Sinne von Abschnitt II, Pkt. 4 der vorliegenden Stellungnahme ist dieser Absatz, der die Eröffnung von Wahlpflichtkursen regelt, so umzuformulieren, daß der einzelnen Schule im Rahmen des auch im Entwurf vorgeesehenen Gesamtkontingents und der Stundentafel der Wahlpflichtgegenstände möglichst viel Gestaltungsspielraum gegeben ist. Die Zahl aller 6., 7. und 8. Klassen einer Schule multipliziert mit 4 ergibt die Zahl der möglichen Wahlpflichtkurse.

Eine Fixierung der Höchstzahl pro Gruppe (nämlich auf 20, das sind zwei Drittel der vorgeschlagenen Klassenschülerhöchstzahl) ist vorzusehen, soferne durch spezifische Umstände (Geräte in Informatik, Sicherheitsbestimmungen in Chemie und Physik) nicht die

- 12 -

Obergrenzen der Teilungs- und Eröffnungszahlen-Verordnung gelten. Im letzteren Fall ist ein solchermaßen in Schülergruppen geteilter Kurs dem Gesamtkontingent der Schule als lediglich ein Wahlpflichtkurs aufzurechnen. Die Einführung einer Obergrenze gewinnt im übrigen auch im Hinblick auf § 43 Abs. 5 an besonderer Bedeutung.

Zu Z. 13 (§ 43 Abs. 5):

Diese für das Zustandekommen von "Minderheitenprogrammen" durchaus sinnvolle Bestimmung darf nicht dazu verwendet werden, gleichsam systematisch erst einmal Kurse aufzufüllen, bevor andere eröffnet werden. Siehe hiezu Abschnitt II, Pkt. 4.1. der vorliegenden Stellungnahme. Es ist auch in diesem Zusammenhang zu betonen, daß die im Zuge der Schulversuche beobachteten Vorteile des Wahlpflichtsystems ja ganz wesentlich auch eine Folge der kleinen Schülergruppen waren.

Zu Z. 14 (§ 45 Abs. 2):

Kein Einwand.

Zu Z. 15 (Entfall § 45 Abs. 4):

Kein Einwand.

Zu Z. 16 (§ 131 a):

Zum Grundsätzlichen und Inhaltlichen wird kein Einwand erhoben. Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, daß im Bereich der Aufbaugymnasien, Aufbaurealgymnasien und AHS für Berufstätige bereits jetzt vielfach derartige Integrationsarbeit geleistet wird, allerdings derzeit leider ohne systematische Unterstützung.

Hinsichtlich des Bestimmtheitsgrades ("sind ... durchzuführen") wird nochmals darauf verwiesen, daß die Formulierung des § 6 Abs. 3 sinnvollerweise ebenso bestimmt gestaltet sein müßte.

Zu Z. 17 und Z. 18 (§§ 131 b und 131 c):

Die Führung von Informatik als Pflichtgegenstand wird begrüßt.

Zu Artikel II:

Kein Einwand.

- 13 -

Zu Artikel III (§ 11 Abs. 3a SchUG):

Für die alternativen Pflichtgegenstände gem. § 39 Abs. 1 Z. 2 wäre die gleiche Anmeldemodalität vorzusehen wie für die Wahlpflichtgegenstände.

Zu Artikel IV:

Die in der vorliegenden Stellungnahme als Voraussetzung für alle anderen Strukturänderungen geforderte Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an der Oberstufe auf 30 (§ 43 Abs. 1 - Neufassung) ist in den Abs. 1 Z. 2 (Inkrafttreten beginnend mit 1. September 1989) aufzunehmen.

Zur Novellierung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

§ 2 Abs. 1 Z. 2 der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung hat zu lauten:

" ... ab der neunten Schulstufe mindestens 5 Schüler".

Abs. 1 Z. 3 sowie die Absätze 2 und 3 der Verordnung in der derzeit geltenden Fassung hätten somit zu entfallen.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 1:

Die Teilungszahlen für Fremdsprachen sind an die pädagogischen Erfordernisse sowie an die ohnehin zurückgehenden Schülerzahlen anzupassen und daher auf 28 zu senken.

Zu § 6 Abs. 1 Z. 12:

Im Sinne unserer Ausführungen im Abschnitt II, Pkt. 3.1. der vorliegenden Stellungnahme ist die Gruppengröße in Instrumentalmusik auf 2 bis 3 zu reduzieren.

Generelle Anmerkung:

Die seinerzeit im Zusammenhang mit der 9. SchOG-Novelle zur Anpassung der genannten Verordnung erhobenen Forderungen bleiben aufrecht.